

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2026/MC/001
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 06.01.2026 Verfasser: Frau J. Schiedt FBL: Herr A. Harpeng
Bauantrag zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage inkl. eines Schaltanlagengebäudes in der Gemarkung Malchin, Flur 11, Flurstück 183/61		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	19.01.2026	Bauausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	03.02.2026	Hauptausschuss der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage inkl. eines Schaltanlagengebäudes in der Gemarkung Malchin, Flur 11, Flurstück 183/61, wird erteilt.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV Entscheidung der Gemeinde
 § 34 BauGB Bauen im Innenbereich
 § 36 BauGB Stellungnahme der Gemeinde
 B-Plan Nr. 1 der Stadt Malchin „Mühlenfeld“

Finanzielle Auswirkungen:

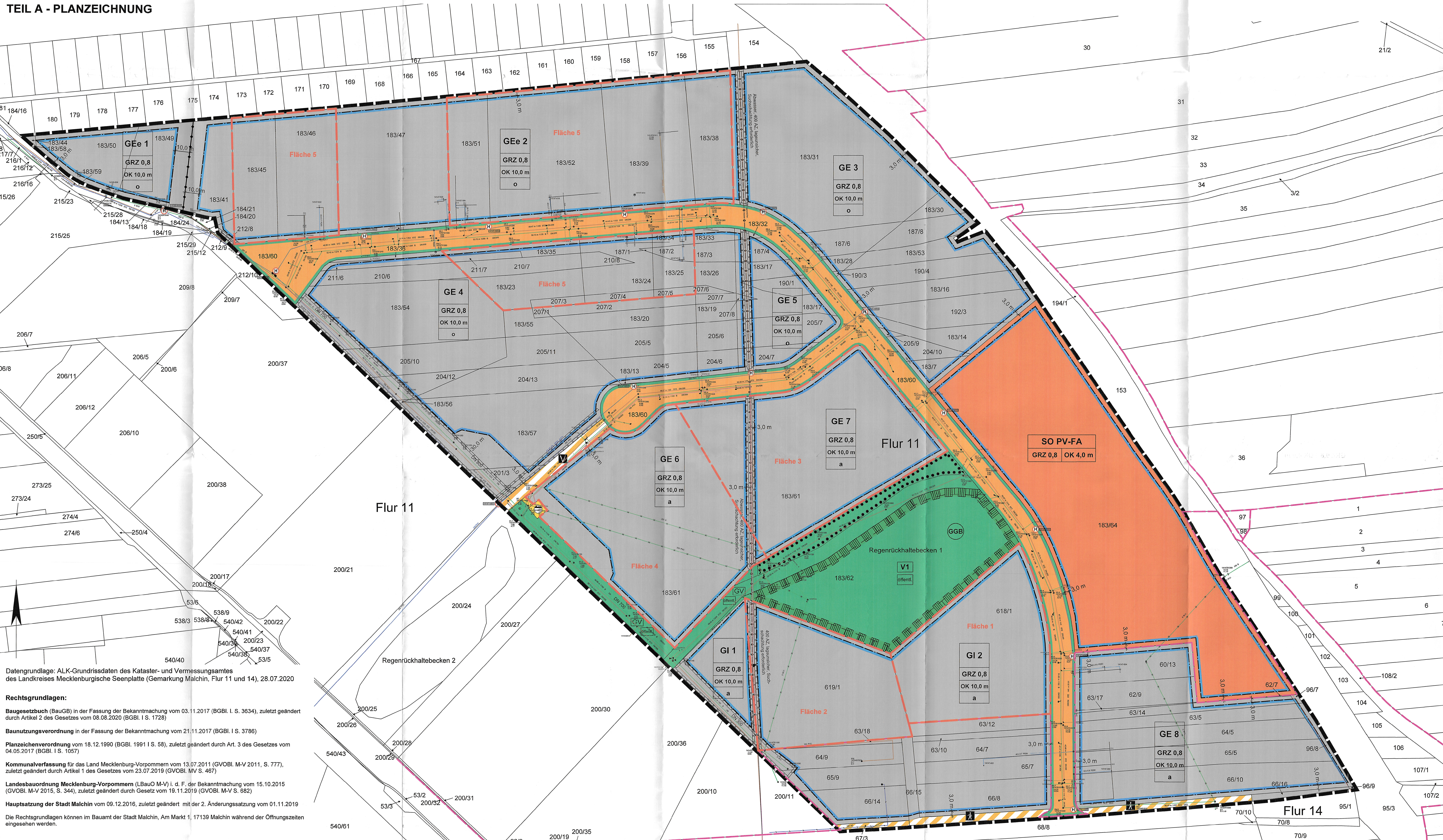
keine, da privater Bauantrag

Anlagen:

Bauantragsunterlagen

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "MÜHLENFELD"

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PRÄAMBEL

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Malchin vom 21.09.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Mühlenfeld", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 u. §§ 16-21 BauNVO)

- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
GEe eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
SO PV-FA Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (§ 11 BauNVO)
GRZ 0,8 max. Grundflächenzahl, z. B. 0,8
OK max. Höhe baulicher Anlagen (Oberkante Gebäude)

Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise a abweichend Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberühmter Bereich"
Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fuß-/Radweg"

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 5 BauGB)

- Fläche für die Abwasserbeseitigung
Abwasserpumpstation

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch, Abwasser oberirdisch, Strom

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünfläche
GV Zweckbestimmung: Grünverbindung
V1 Zweckbestimmung: Vermeidungs-, Minderungs- und Minderungsmaßnahmen
öffentl. öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
GGB gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 NatSchVG M-V)

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht belastete Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Flächen 1 - 5 mit besonderen Regelungen für die Ableitung des Niederschlagswassers (siehe textliche Festsetzung 4), (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b - d BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

- 137 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
Flurgrenze
Leitungsbestand des WasserZweckverbandes Malchin Stavenhagen
Regenwasserkanal
Schmutzwasserkanal
Druckleitung Schmutzwasser
Mischwasserkanal
Trinkwasserleitung
Steuertabel
Leistungskabel
Leitung/Kanal stillgelegt
Leitung/Kanal in Fremdgrundstück
Hydrant

Hinweise

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten können jederzeit archaische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. In diesen Fällen sind die Forderungen des § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen der textlichen Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 9 "Hinweise" zu berücksichtigen.

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 a BauNVO)

- 1.1 Die Gewerbegebiete GE 3 - GE 8 dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind:
a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
b) Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,
c) Tankstellen,
d) Anlagen für sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise werden folgende Nutzungen zugelassen:
a) Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
c) Vergnügungsbauten.

1.2 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1 und GEe 2 gemäß § 8 BauNVO sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind.

1.3 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GE 1 und 2, den Gewerbegebieten GE 3 - GE 8 sowie in den Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs, sonstige Handelsbetriebe, die Güter des täglichen Bedarfs auch an Endverbraucher verkaufen, und Geschäfte des Einzelhandels mit zentrenfremden Sortimenten entsprechend der Malchiner Sortimentsliste unzulässig.

1.4 Das Sonstige Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dient der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Photovoltaik-Modulen und ihren Unterkonstruktionen, Wechselrichtern, einer Freiflächen- oder Überlagerungsstation und sonstigen für den Betrieb der PV-Anlage notwendigen technischen Anlagen sowie die Errichtung einer Einzelenzahnung bis maximal 2,20 m Höhe.
1.5 Die Industriegebiete GI 1 und GI 2 dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig sind:
a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
b) Tankstellen.
Ausnahmsweise werden folgende Nutzungen zugelassen:
a) Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 19 BauNVO)

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt das anstehende Gelände in Metern über NN des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN2016. Ein Überschreiten der Höhenfestsetzungen durch technische Aufbauten wie z. B. Schornsteine, Antennenanlagen, Photovoltaikanlagen und Kühlaggregate ist um bis zu 2,5 m zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit selblichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf höchstens 90 m betragen.

4. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b - d BauGB)

4.1 Das auf dem Flurstück 618/1 (Fläche 1) anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist direkt in das Regenrückhaltebecken 1 einzuleiten.

4.2 Das auf dem Flurstück 619/1 (Fläche 2) anfallende Niederschlagswasser von denjenigen Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen, die sich östlich der mit einem GV, Fahr- und Leitungsrecht versehenen Fläche befinden, ist direkt in das Regenrückhaltebecken 1 einzuleiten.

4.3 Das auf der östlichen Teilfläche des Flurstücks 183/61 (Fläche 3) anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist direkt in das Regenrückhaltebecken 1 einzuleiten.

4.4 Das auf der westlichen Teilfläche des Flurstücks 183/61 (Fläche 4) anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband "Obere Peene" und dem WasserZweckverband Malchin Stavenhagen in die vorhandene Regenwasserkanalisation einzuleiten.

4.5 Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen der Flurstücke der Fläche 5 ist bis zu einem Versiegelungsgrad von 50 % des jeweiligen Flurstücks in den Regenwasserkanal der angrenzenden Straße "Mühlenteich" (Flurstück 183/60) einzuleiten. Für die über einen Versiegelungsgrad von 50 % des jeweiligen Flurstücks hinausgehenden Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist nur zulässig:
a) Vermeidung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Flurstück, ergänzend oder alternativ b) zeitweilige Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Flurstück mit technischen Einrichtungen und in Abstimmung mit dem WasserZweckverband Malchin Stavenhagen vorzuziehende Ableitung in den Regenwasserkanal der angrenzenden Straße "Mühlenteich" (Flurstück 183/60).

4.6 Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen außerhalb der Flächen 1 bis 5 ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband "Obere Peene" und dem WasserZweckverband Malchin Stavenhagen in die vorhandene Regenwasserkanalisation einzuleiten.

5. Mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis des WasserZweckverbandes Malchin Stavenhagen und seiner Erfüllungsgehilfen, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten und schließlich das Begehen und Befahren der Fläche ein.

6. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die an den Erschließungsstraßen des Plangeltungsbereiches vorhandenen Straßenbäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Abgang von Straßenbäumen oder bei einer zur Anlage einer Zufahrt in das Baugelände zwingend notwendigen Beseitigung von Straßenbäumen ist an derselben oder einer nahegelegenen Stelle (Entfernung vom Rand der Zufahrt bis ca. 2 m) innerhalb der Straßenverkehrsfläche ein gleichartiger Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, anzupflanzen.

7. Naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V+ M 1: Amphibien/ Vogel/ Fledermaus - Das Kleingewässer inklusive Ufervegetation und Gehölzsaum ist zu erhalten (Flurstück 183/62). Die Verlandung ist in regelmäßigen Abständen im Oktober, zurückzunehmen, so dass eine freie Wasserfläche von mindestens 50 m² dauerhaft zur Verfügung steht.

7.2 V+ M 2: Vogel/ Fledermaus - Die Gehölzbestände entlang der östlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnstrecke sind zu erhalten.

7.3 V+ M 3: Lauffrosch/ Vogel - Notwendige Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März zulässig.

7.4 V+ M 4: Amphibien - Während der Haupt-Wandungszeiten von Amphibien (Zeitraum 1. September bis 31. Oktober und 1. März bis 30. April sind Amphibien-schutzmaßnahmen um Baugruben aufzustellen oder es dürfen keine Baugruben angelegt werden.

7.5 V+ M 5: Zaunedeckel/ Vogel - Sonstiges Sondergebiet PV-Freiflächenanlage: Nicht versiegelte Flächen sind extensiv als Wiese zu nutzen. Eine jährliche Mahd ist jeweils im August durchzuführen. Das Mahgut ist zur Ausbringung zu entfernen, mulchen ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Alternativ zur Wiesennutzung ist eine extensive Beweidung dieser Flächen (ab 1. August) zulässig.

7.6 Auf 14 % der Grundstücksfläche der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-Planes noch nicht bebauten/gewerblich genutzten Gewerbegebiete sind in Anspruch genommen werden. Die Anpflanzungen sind spätestens in der nach Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten zur Errichtung des Gewerbebetriebes (Hauptgebäude) folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

7.7 Die Anlage der Gehölzbestände ist vorzunehmen, sobald die Flächen/Grundstücke für die ausgewiesene gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Die Anpflanzungen sind auf einen einzelnen Grundstücksbereich spätestens in der nach Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten zur Errichtung des Gewerbebetriebes (Hauptgebäude) folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

7.8 Die Anpflanzungen sind wie folgt zu gestalten: Pflanzhöhe: ein Gehölz je 1 m² Fläche, Gehölzqualität Sträucher: mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm, Fertigstellungsphase inkl. bedarfsweiser Bewässerung bis zu dem nach der Pflanzung folgenden 30. Jahres. Dauer Entwässerungsphase inkl. bedarfsweiser Bewässerung; mindestens 3 Jahre. Eingegangene Gehölze sind in der folgenden Vegetationsperiode mit gleichen Art und den vorgenannten Qualitäten zu ersetzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes Nr. 1 wurde durch die Stadtvertretung Malchin am 19.07.2017 beschlossen. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.08.2017 im amtlichen Mitteilungsblatt "Malchiner Generalanzeiger".

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 12.03. bzw. 15.03.2018 über die Aufstellung des B-Planes Nr. 1 unterrichtet und zur Aufstellung aufgefordert worden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentlichen Auslegung des Vorwurfs des B-Planes Nr. 1 und der Begründung vom 03.04. bis zum 04.05.2018 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Malchin durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfase von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, einschließlich im Internet und im amtlichen Mitteilungsblatt "Malchiner Generalanzeiger" am 24.03.2018 bekannt gemacht worden.

3. Die Stadtvertretung Malchin hat am 09.04.2020 den Entwurf des B-Planes Nr. 1, Begründung und dem Umweltbericht gebilligt.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

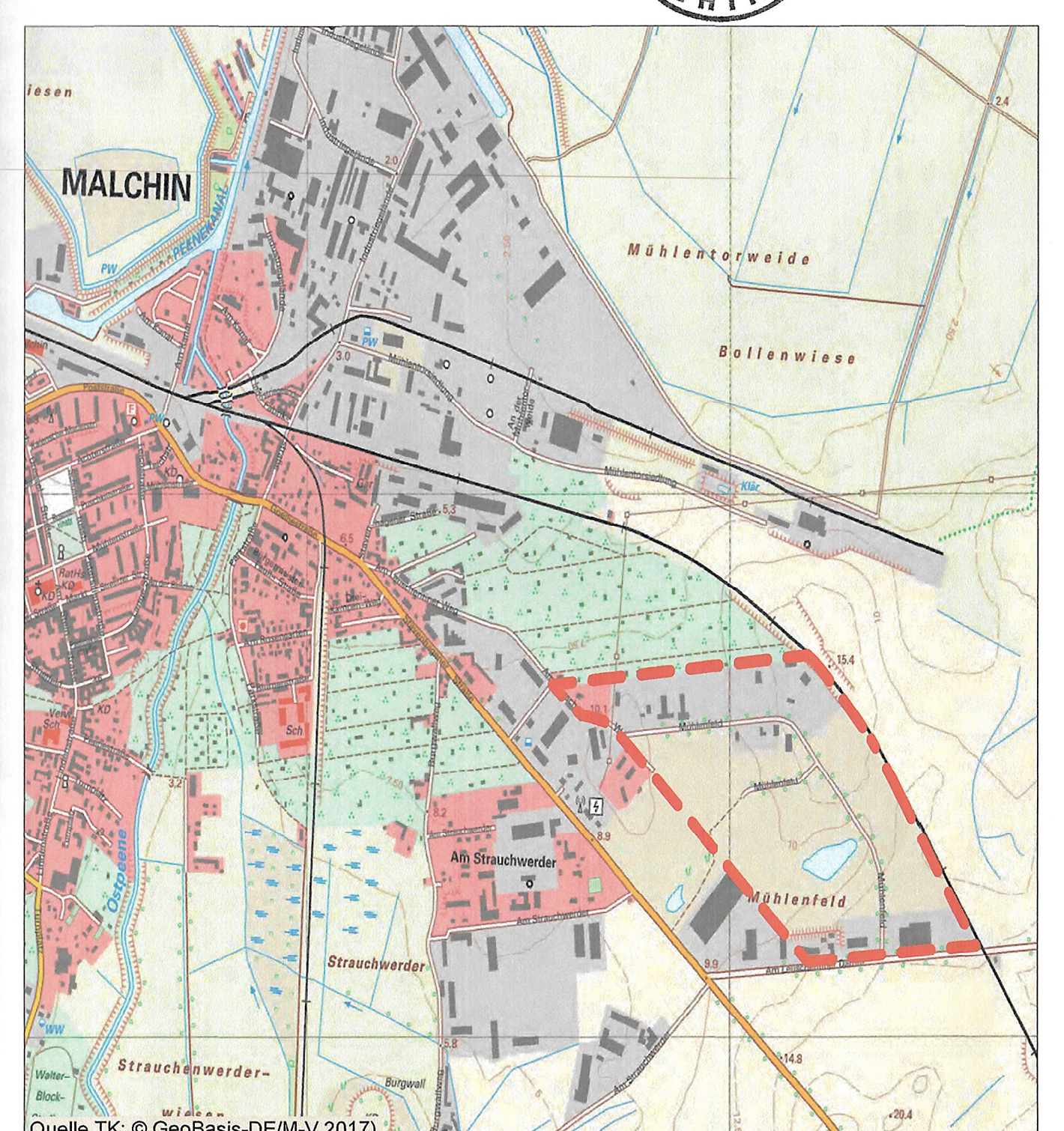
Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung Malchin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.04.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 09.04.2020 bekannt gemacht worden.



STADT MALCHIN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "MÜHLENFELD"
SATZUNGSEXEMPLAR
STEFAN PULKENAT LANDSCHAFTSARCHITEKT
FILTZ-REUTER-STRASSE 32 17139 GELAU TEL. 0390571 2510
DIPL.-ING./BOLA
Plan-Nr.: 30178/003
25.08.2020
M. 1:1.000
Gez.: TS